

**4609/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.02.2021 zu 4648/J (XXVII. GP)**  
**Finanzen**

**Mag. Gernot Blümel, MBA**  
 Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.831.545

Wien, 15. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4648/J vom 15. Dezember 2020 der Abgeordneten Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Grundsätzlich ist zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden.

Wie schon in den Erläuterungen zum Bundesvergabegesetz 2018 (69 BlgNR XXVI. GP, 28) festgehalten wird, sind "Rahmenverträge" reguläre Auftragsvergaben, die typischer Weise bei der Beschaffung wiederkehrender Leistungen eingesetzt werden, wenn die Leistungen in einem zeitlich und quantitativ nicht genau vorhersehbaren Bedarf während der Laufzeit des Rahmenvertrages abgerufen werden sollen. Als beidseitig verbindlicher Leistungsvertrag mit einer Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers zu festen Konditionen hat der Rahmenvertrag bereits alle für den Abschluss des Vertrages erforderlichen Festlegungen zu enthalten. Der Rahmenvertrag ist im System des BVergG als Auftrag im Sinne der §§ 5 bis 7 BVergG 2018 zu qualifizieren und nach den allgemeinen

vergaberechtlichen Regeln für Aufträge zu vergeben. Demgegenüber ähnelt die "Rahmenvereinbarung" einer Option. Dies wird insbesondere durch die Definition des § 31 Abs. 7 BVerG 2018 deutlich, die klarstellt, dass der öffentliche Auftraggeber bzw. die öffentlichen Auftraggeber keine Abnahmeverpflichtung durch den Abschluss der Rahmenvereinbarung eingehen. Die Rahmenvereinbarung hat vornehmlich das Ziel, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen. Aufgrund der einleitenden Anmerkungen in der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage wird für die Beantwortung der Fragen in der Folge davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Umfang und die Gestaltung von Rahmenvereinbarungen (und nicht auf Rahmenverträge) bezieht.

Zahlreiche Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) und der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) abgeschlossen, aus denen in der Folge die Ressorts Leistungen aus diesen Verträgen abrufen können. Zu diesen Rahmenvereinbarungen gemäß Bundesvergabegesetz 2018 können allerdings seitens des Ressorts keine näheren Angaben getätigt werden.

Ergänzend wird dazu ausgeführt:

<b>Vertragspartner</b>	<b>Jahre</b>	<b>Rahmen in Euro</b>	<b>Ausschöpfung in Euro</b>
WIFO	2018 - 2021	17.172.000,00	12.752.000,00
WIIW	2019 - 2022	3.349.160,00	1.538.400,00
WSR	2018 - 2021	insgesamt 5.484.000,00 - jährlich 1.371.000,00	4.113.000,00
IHS - Einrichtung einer Einheit „Insight Austria – Kompetenzzentrum Verhaltensökonomie“	2017 - 2021	insgesamt 300.000,00 - jährlich 75.000,00	225.000,00

Eco Austria	2019 - 2022	insgesamt 455.000,00	139.850,00
ITPMPE2018-Los 1 *)  42virtual Business Services GmbH, Accenture GmbH, Atos IT Solutions und Services GmbH, Deloitte Consulting GmbH, HPC Dual Österreich GmbH, Softcom Consulting GmbH	2019-2024	Maximal 120 Mio.	2.276.016,08
ITPMPE2018-Los 2 *)  Accenture GmbH, Atos IT Solutions und Services GmbH, BEKO Engineering & Informatik GmbH, HPC Dual Österreich GmbH, IBM Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H., Softcom Consulting GmbH.	2019-2024	Maximal 120 Mio.	5.211.790,83
Coaching und Schulungsleistungen im Zusammenhang mit Personalmanagement und - entwicklung, Projektmanagement und Organisationsentwicklung.  Vereinbarungspartner sind (17): WIFI Wien Firmen Intern Training BgA, next level Consulting Österreich GmbH, procon Unternehmensberatung GmbH, FH Campus Wien Academy, Bietergemeinschaft Wonderwerk Consulting GmbH - AG für digitale Kommunikation und PACEup	2018-2021	Keine betragsmäßige Grenze vereinbart;  Der Rahmen beträgt 1.600 Einheiten (eine Einheit umfasst 60 Minuten)	1.271.943,58

<p>Management-Consulting GmbH,          Deloitte Consulting GmbH,          Bietergemeinschaft Roland Gareis          Consulting GmbH und          Projektschmiede Consulting &amp;          Training e.U., WIFI Steiermark,          Trigon Entwicklungs-beratung          GmbH Wien, Trigon          Entwicklungsberatung          Marktwirksame          Unternehmensentwicklung GmbH          Klagenfurt, ICG Integrated          Consulting Group GmbH, Primas          Consulting GmbH,          PricewaterhouseCoopers          Wirtschaftsprüfung und          Steuerberatung GmbH,          Beratergruppe Neuwaldegg -          Gesellschaft für          Unternehmensberatung und          Organisationsentwicklung GesmbH,          GPK Event- und Kommunikations-          management GmbH,          Bietergemeinschaft Gesellschaft f.          Wirtschaftspsychologie und          Organisationsdynamik -          Unternehmensberatung GmbH und          TRESCON          Betriebsberatungsgesellschaft mbH,          WU Executive Academy</p>			
<p>Coaching und Schulungsleistungen          im Zusammenhang mit          betrieblichen          Gesundheitsmanagement.</p>	<p>2018-2021</p>	<p>Keine          betragsmäßige          Grenze          vereinbart;</p>	<p>99.061,80</p>

Vereinbarungspartner sind (4): Unternehmensberatung Dr. Scharinger e.U und Prospect Unternehmensberatung GmbH (Bietergemeinschaft), Kloimüller Co KG, FAB – BBRZ – Proges (Bietergemeinschaft), ÖSB Consulting GmbH		Der Rahmen beträgt 5.000 Einheiten (eine Einheit umfasst 60 Minuten)	
--	--	--	--

\*) Diese Rahmenvereinbarungen „ITPMPE2018-Los 1“ und „ITPMPE2018-Los 2“ haben eine Laufzeit von je maximal 5 Jahren. Aus Los 1 sind IT-Projektmanagementleistungen, aus Los 2 IT-Produktentwicklungs- und IT-Produktbetreuungsleistungen abrufbar. Diese beinhalten beispielsweise Aufwände im Zusammenhang z.B. mit der agilen Softwareentwicklung im Bereich der Steuer-und Zollverwaltung (UZK, Modernisierung der Finanzverwaltung), den Weiterentwicklungen im Bereich des Zahlungsverkehrs, dem ELAK Neu, der technischen und inhaltlichen Neuausrichtung des ESS-Serviceportals, der Digitalisierungsstrategie, der elektronischen Zustellung oder dem digitalen Amt. Die Umsetzung der COVID 19-Maßnahmen im BMF und der BRZ GmbH erfolgt bzw. erfolgte auch über gegenständliche Rahmenvereinbarungen.

In jedem Los wurden Rahmenvereinbarungen mit je 6 RV-Partnern abgeschlossen. Abrufberechtigt aus den ITPMPE2018-Rahmenvereinbarungen sind alle Bundesministerien und die Bundesrechenzentrum GmbH als gesetzlicher IT-Dienstleister des Bundes.

#### Zu 2.:

Vertragspartner	Voraussichtliche Leistungen
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Rechenzentrum (WSR)	Bereitstellung von öffentlich zugängigen Datenbanken (z.B. OECD, IWF) und Servicierung des WIFO sowie der Universitäten, Daten-Host für Daten internationaler Organisationen

Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	Bereitstellung von Kurz- und mittelfristigen Prognosen; Datenbanken; Beratungen zu ad hoc Anfragen; weitere Tätigkeiten mit öffentlichem Gut Charakter; Studien
Institut für Höhere Studien (IHS)	Bereitstellung von kurz- und mittelfristigen Prognosen; Datenbanken; Beratungen zu ad hoc Anfragen, weitere Tätigkeiten mit öffentlichem Gut Charakter sowie Studien

### Zu 3.:

Die drei in Frage 2 genannten Forschungsinstitute sind gemeinnützig und im Sinne der Richtlinie und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung dem öffentlichen Sektor zugehörig. Es gibt in den Verträgen teilweise Pauschalsummen für spezifische zusätzliche Forschungsleistungen, die aber verfallen, wenn kein entsprechender Auftrag zustande kommt. Die Pauschalsummen beeinflussen nicht die Kalkulationsgrundlagen der Institute, d.h. hier wird nach Stundensätzen verrechnet, die auch anderen Nachfragern verrechnet werden.

Der Rahmenvertrag mit Eco Austria sieht ebenfalls vor, dass die Summen verfallen, wenn kein Auftrag zustande kommt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist in der „ITPMPE2018“ eine Höchstmenge abrufbarer Leistungen für beide Lose festgelegt. Im Rahmen des zweistufigen Vergabeverfahrens wurden maximal abrufbare Höchstmengen in Form von Leistungsstunden bzw. Leistungshalbtagen festgelegt.

Bei Coaching und Schulungsleistungen im Zusammenhang mit betrieblichem Gesundheitsmanagement: Für Coachingleistungen (eine Einheit umfasst 60 Minuten) wurden 5000 Einheiten als Basis für einen Pauschalpreis zugrunde gelegt, für Trainings (ein Halbtag umfasst vier Stunden) betrug der Wert 500 Halbtage.

Bei Coaching und Schulungsleistungen im Zusammenhang mit Personalmanagement und -entwicklung, Projektmanagement und Organisationsentwicklung: Für Coachingleistungen (eine Einheit umfasst 60 Minuten) wurden 1600 Einheiten als Basis für einen Pauschalpreis

zugrunde gelegt, für Trainings (ein Halbtag umfasst vier Stunden) betrug der Wert 1.600 Halbtage.

Zu 4.:

Qualitätskriterien orientieren sich immer an den ausgeschriebenen bzw. benötigten Leistungen. Das Leistungsspektrum ist sehr umfangreich, dementsprechend wurden im Rahmen der Ausschreibung auch die Qualitätskriterien festgelegt. Entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben wurde die Eignung (finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, berufliche Zuverlässigkeit, Befugnis, technische Leistungsfähigkeit (Unternehmensreferenzen, Personalausstattung) sehr genau geprüft und entsprechend bewertet.

Die Partner der Rahmenvereinbarungen wurden im zweistufigen Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung anhand von Referenzen, Schlüsselpersonal, und einer Projektpräsentation ermittelt. Die Ausschreibung beinhaltete eine detaillierte Beschreibung des Umfangs und Inhalts der Leistungen. Die Erfüllung dieser umfangreichen Anforderungen an die Leistungen stellten die jeweiligen Auswahlkriterien für den Abschluss der Rahmenvereinbarung dar.

Zu 5. und 6.:

Das BVergG (die Ausschreibung der „ITPMPE2018“ erfolgte nach dem BVergG2006 idF 2016) verbietet eine gänzliche Weitergabe der Leistungen an Subunternehmer.

Der Auftraggeber darf nur festlegen, dass bestimmte (Kern-)Leistungen vom Auftragnehmer selbst und nicht von einem Subunternehmer erbracht werden, ein gänzliches Verbot der Weitergabe an Subunternehmer aber ist ohne sachliche Rechtfertigung vergaberechtlich nicht zulässig und nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) auch nicht opportun.

Seit 1. März 2016 (Novelle zum BVergG 2006) müssen Bieter alle Teile eines öffentlichen Auftrags, die sie an Subunternehmer vergeben, sowie die jeweils in Frage kommenden Subunternehmer im Angebot angeben. Diese Vorgabe findet sich in den Ausschreibungsbedingungen von „ITPMPE2018“. Die Rahmenvereinbarungen „ITPMPE2018“ enthalten für die Zeit nach Zuschlagserteilung folgende Bestimmung:

*„Der Auftragnehmer wird sich ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers keiner anderen als der im Angebot für die Auswahl der Parteien der Rahmenvereinbarung genannten Subunternehmer zur Vertragserfüllung bedienen. Ein Wechsel eines Subunternehmers nach Abgabe des Angebots ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig, welche nicht grundlos verweigert wird. Voraussetzung für eine Zustimmung ist jedenfalls, dass vom Auftragnehmer der Nachweis der Gleichwertigkeit des Subunternehmers – welcher insbesondere die Erfüllung sämtlicher anwendbarer Eignungskriterien voraussetzt – erbracht wurde.“*

*Erhebt der Auftraggeber nach Erhalt dieser Information keinen Einspruch, gilt seine Zustimmung als gegeben. Der Auftragnehmer haftet für das Verschulden von Subunternehmern wie für eigenes Verschulden bzw. das seiner Dienstnehmer und bleibt dem Auftraggeber daher stets unmittelbar verpflichtet.“*

Das BMF weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass kleinstrukturierte Firmen, wie sie in Österreich die Regel sind, ohne Möglichkeit der Beziehung von Subunternehmern gar nicht an derartigen Vergabeverfahren teilnehmen könnten, weil diese das oftmals äußerst umfangreiche Leistungsspektrum mit eigenen Ressourcen nicht abdecken könnten. Durch die Teilnahme als Subunternehmer erhalten zudem auch KMU mit dem geforderten Know-how über die Rahmenvereinbarungs-Partner entsprechende (Sub)-Aufträge.

Auch wirtschaftlich gesehen ist die Zulassung von Subunternehmern sinnvoll, weil die Auftragnehmer (RV-Rahmenvereinbarungspartner) die geforderten Spezialisten (z.B. IT-Consultants mit SAP-Knowhow) nur zu einem entsprechenden Gehalt anstellen könnten und auch allfällige Stehzeiten mitkalkuliert werden müssten. Die Forderung des Auftraggebers, dass die Leistungen ausschließlich durch eigenes Personal zu erbringen sind, würde zwangsläufig die angebotenen Tagsätze in die Höhe treiben. Eine gute und qualifizierte Personalausstattung wurde aber im Rahmen des Vergabeverfahrens mit einer entsprechenden Bewertung berücksichtigt.

Die Subunternehmerregelung entspricht den Vorgaben des BVergG 2006 in der damals geltenden Fassung. Der Auftragnehmer hat die Leistungen grundsätzlich höchstpersönlich zu erbringen. Eine Weitergabe (Subvergabe) von Leistungen ist nur zulässig, wenn diese Subunternehmer bereits im Vergabeverfahren namhaft gemacht wurden oder eine schriftliche Zustimmung des BMF zur Hinzuziehung eines Subunternehmers erfolgt.

Bei terminlicher Dringlichkeit oder interdisziplinären Forschungsprojekten ergibt sich fallweise die Notwendigkeit externe Expertise einzusetzen. Die EU-Vorgaben sind eine Kann-Bestimmung.

Zu 7.:

Die Prüfung der nötigen Qualifikation (Berufliche Zuverlässigkeit, Befugnis, technische Zuverlässigkeit) für jenen Leistungsteil, für den ein Subunternehmer vorgesehen ist, erfolgt entweder unmittelbar im Zuge des Ausschreibungsverfahrens oder nach Zuschlagserteilung durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Bei Forschungsprojekten ergibt sich die Qualitätssicherung auch durch den Diskurs in der einschlägigen Öffentlichkeit. Die Institute verwenden auch Peer-Review Prozesse.

Zu 8.:

Im BMF kommt ein eigenes Erfassungssystem (CATS) zum Einsatz, in das die jeweiligen IT-Consultants ihre erbrachten Tätigkeiten mit den dazu aufgewendeten Stunden eintragen müssen; diese Aufstellung ist seitens des betreffenden IT Consultant zu unterfertigen, vor Rechnungslegung vom zuständigen Projektleiter zu genehmigen (abzunehmen) und der e-Rechnung beizulegen.

Die im Rahmen der Vergabe aufgelisteten Kriterien dienen als Grundlage für die Nachvollziehbarkeit der Qualität und Richtigkeit der erbrachten Leistungen. So erfolgt in ausgewählten Fällen das Monitoring von Trainingsmaßnahmen z.B. im Rahmen von Feedbacks oder durch persönliche Rückmeldungen der Teilnehmer/Innen.

Das BMF ist in den Leitungsgremien vertreten. Die Leistungen mit Gemeingut-Charakter stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung und sind dem gesellschaftlichen Diskurs zugänglich.

Zu 9. und 10.:

Vorweg wird bemerkt, dass Angelegenheiten der BRZ GmbH gemäß Anlage zu § 2 Teil 2 lit. F Z 26 des Bundesgesetzes über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 – BMG), idGf BGBI. I Nr. 8/2020, in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fallen.

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Im Zuge eines professionellen und effektiven Beteiligungsmanagements nimmt das BMF seine aktive Eigentümervertreterrolle gegenüber den in seinem Vollziehungsbereich gelegenen Beteiligungsgesellschaften wahr, und steht mit diesen auf verschiedenen Ebenen – sowohl auf Fachebene, als auch auf Ministerebene – in einem regelmäßigen Austausch. Die Aufgabe des BMF besteht allerdings nicht darin, in einzelne Geschäftsfälle oder unternehmerische Entscheidungen der Beteiligungsunternehmen einzutragen.

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der Bundesbeschaffung GmbH bzw. der jeweiligen im Vollziehungsbereich des BMF gelegenen Beteiligungsgesellschaften und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind die vorliegenden Fragen somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

#### Zu 11.:

Standards werden soweit es die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Regelungen des EU-weit harmonisierten Bundesvergabegesetzes vorsehen, zur Anwendung gebracht.

#### Zu 12.:

Es wurden keine Rahmenverträge rückabgewickelt.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt



